

## Anlage

zu § 34 Abs 3  
vorstehender Anordnung

## Merkblatt

## für das

## Verhalten bei Feststellung und Bekämpfung eines Grubenbrandes.

## A.

## Verhalten der Arbeitskollegen

Bei jedem Grubenbrand, vor allem aber bei offenem Feuer in der Grube, ist rasches Eingreifen für den Erfolg der Brandbekämpfung ausschlaggebend. Daher müssen alle Anzeichen eines entstehenden Brandes sorgfältig beachtet werden. Solche Anzeichen sind:

1. Schwitzstellen in Abbaustrecken, sie treten vornehmlich am Hangenden oder Alten Mann auf,
2. Benzin-Benzol-Geruch,
3. Holz- oder Gummi-Schwelgeruch.

Bei Feststellung eines der genannten Anzeichen ist der nächsterreichbaren Aufsichtsperson unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Feststellung eines offenen Feuers hat jedes Belegschaftsmitglied die Pflicht, für schnellste Brandmeldung an eine Aufsichtsperson und für sofortige Aufnahme der Brandbekämpfungsarbeiten Sorge zu tragen.

Entdeckt ein einzelner ein offenes Feuer, dann hat er seine in der Nähe befindlichen Kollegen zu benachrichtigen. Während einer hiervon der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstattet, hat er mit den anderen unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschmitteln, wie Wasser, Gesteinsstaub oder Handlöschern, die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Entdecken zwei oder mehrere Belegschaftsmitglieder einen derartigen Brand, dann hat einer die unverzügliche Meldepflicht, während die anderen sofort mit der Brandbekämpfung beginnen müssen.

In beiden Fällen ist die Brandbekämpfung ununterbrochen fortzusetzen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson, die dann die weiteren Anweisungen gibt.

## B.

## Verhalten der Aufsichtspersonen

Jede Aufsichtsperson, die Anzeichen eines Grubenbrandes oder seiner Entstehung selbst feststellt oder der sie gemeldet werden, hat hierüber die Werksleitung auf schnellstem Wege zu unterrichten. Die vorhandene Wetterführung und deren Einrich-

tungen dürfen ohne besondere Anweisung nicht geändert werden.

1. Handelt es sich um Anzeichen, die auf einen beginnenden Flözbrand schließen lassen, wie Schwitzstellen oder Benzin-Benzol-Geruch, so sind die zu treffenden Anordnungen von der Werksleitung einzuholen. Holz- und Gummi-Schwelgeruch lassen darauf schließen, daß in der Nähe durch Reibung, Heißaufen, Kurzschluß
  - o. ä. eine Erwärmung eingetreten ist, die sich leicht zu einem offenen Brand entwickeln kann. In diesem Falle hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Ursache nachzugehen und diese so zu beseitigen, daß keine Gefahr mehr besteht. Erforderlichenfalls muß sie die Überwachung der Gefahrenstelle durch eine zuverlässige Person veranlassen, und zwar so lange, bis jede Gefahr der Entstehung eines Grubenbrandes beseitigt ist.
2. Handelt es sich um einen offenen Brand, so hat die Aufsichtsperson neben der Benachrichtigung der Werksleitung die Bekämpfung des Brandes sofort aufzunehmen oder die bereits begonnenen Löscharbeiten weiter zu leiten, bis höhere Aufsichtspersonen eintreffen. Bis dahin hat sie folgende Sofortmaßnahmen zu treffen, ohne sich jedoch vom Brandherd zu entfernen:
  - a) Die durch die Brandgase gefährdeten Leute sind sofort zu benachrichtigen und zurückzuziehen (soweit es sich übersehen läßt, unter Angabe des einzuschlagenden Weges).
  - b) Die Herbeischaffung von Gesteinsstaub und Feuerlöschgeräten ist zu veranlassen.
  - c) Falls eine Wasserleitung vorhanden ist, sind Anschlüsse zum Aufgeben von Löschwasser herzustellen; andernfalls muß die Herbeiführung von Löschwasser durch Verlegen einer Leitung (Rohre oder Schläuche) oder Umstellen der Druckluftleitung auf Wasser veranlaßt werden.
  - d) Für die Bereitstellung einer genügenden Zahl von Leuten an einer geeigneten und sicheren Sammelstelle ist Sorge zu tragen. Hierunter müssen sich auch der Abteilungsschlosser und ein bis zwei als Meldegänger geeignete Leute befinden.
  - e) Einem Schießmeister oder einer anderen geeigneten Person ist die Aufsicht an der Sammelstelle zu übertragen.